

94. Ist der Rechtsweg zulässig für den Anspruch eines im Wege der Kündigung entlassenen Beamten auf Ruhegehalt, soweit der Anspruch auf einen Mißbrauch des Kündigungsrechts gestützt wird?
Reichsbeamtengesetz §§ 34, 36, 37, 53.

III. Zivilsenat. Ur. v. 16. Februar 1917 i. S. S. (Kl.) w. Deutsches Reich (Bekl.). Rep. III. 288/16.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin war im Dienste der Reichspost- und Telegraphenverwaltung von Juni 1899 bis 1. Juli 1908 kraft privatrechtlichen

Dienstvertrages und von da ab als Beamtin unter Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung etatmäßig angestellt. Ihr wurde mit der Begründung, daß sie trotz vorhandener Dienstfähigkeit und trotz vorangegangener Verwarnung am 3. November 1913 wiederum vom Dienste ferngeblieben sei, durch Verfügung der Oberpostdirektion vom 4. November 1913 (zugestellt am 5. November) auf den 5. Februar 1914 gekündigt und zugleich der Verlust ihres Dienst Einkommens bis 5. Februar gemäß § 14 des Reichsbeamtengesetzes eröffnet. Die Klägerin fordert Gehalt vom 1. Dezember 1913 bis 31. März 1914, weil ihr nur auf Quartalsende habe gekündigt werden dürfen, und von da ab Pension, weil sie am 3. November 1913 und seitdem dienstunfähig gewesen sei und es noch jetzt sei, eventuell, weil die Verfügung ihrer Dienstentlassung eine unerlaubte Handlung im Sinne der §§ 823, 826 BGB. darstelle und darum einen der Pension entsprechenden Schadenersatzanspruch rechtfertige. Das Landgericht hat ihr das Gehalt bis zum 5. Februar 1914 zugesprochen, im übrigen die Klage abgewiesen. Auf Berufung beider Teile hat der Berufungsrichter zunächst durch Teilurteil die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Gründe:

(Nach Erledigung prozessualer Angriffe.)

... „Dem auf §§ 34, 36, 37 ABG. gestützten Pensionsansprüche fehlt schon die erste Grundlage: die Verwaltungsbehörde hat die Dienstunfähigkeit der Klägerin nicht festgestellt, sondern gerade verneint, und hat der Klägerin nicht wegen Dienstunfähigkeit, sondern wegen unerlaubten Fernbleibens vom Amte gekündigt (§§ 58, 155 ABG.; vgl. RGZ. Bd. 82 S. 259 flg.).

Die Klägerin sucht dasselbe Ziel, die Zuerkennung einer Pension, durch die Behauptung zu erreichen, daß die ihr auf den 5. Februar 1914 ausgesprochene Kündigung einen Mißbrauch des Kündigungsrechts darstelle: eine pflichtmäßig eingehende und sorgfältige Prüfung hätte, wie sie behauptet, feststellen müssen, daß sie seit 3. November 1913 dienstunfähig sei. Eine derartige Berufung auf einen Mißbrauch des Kündigungsrechts ist wie in RGZ. Bd. 3 S. 94 so in mehreren neueren Entscheidungen des erkennenden Senats offen gelassen worden. Die in der Offenlassung einer solchen Klagebegründung zum Aus-

druck gebrachte Rechtsanschauung kann jedoch nicht aufrecht erhalten, muß vielmehr grundsätzlich abgelehnt werden.

Die Befugnis, einem auf Kündigung angestellten Beamten, für den die Voraussetzungen des Pensionsanspruchs (Dienstunfähigkeit und Feststellung der Dienstunfähigkeit durch die Verwaltungsbehörde) noch nicht erwachsen sind, zu kündigen, ist, wie sich aus RGG. Bd. 81 S. 99 flg., Bd. 82 S. 259 flg. deutlich ergibt und wie der erkennende Senat in den Urteilen vom 19. Dezember 1911 und 21. Februar 1912 (Rep. Nr. III. 87/11 und III. 187/11) nachdrücklich betont hat, dem pflichtmäßigen Ermessen der Verwaltungsbehörde frei und unbeschränkt überlassen; die Entscheidung darüber, ob Dienstunfähigkeit vorliegt, und ob und von welchem Zeitpunkt ab der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen bzw. aus dem Dienste zu entlassen ist, steht ausschließlich der Verwaltungsbehörde zu. Diese Sätze müssen unverrückbar bleiben und dürfen nicht dadurch ins Wanken gebracht werden, daß ein Umweg eröffnet und eingeschlagen wird dahin, bei pflichtmäßiger Sorgfalt der Verwaltungsbehörde wäre die Dienstunfähigkeit zu bejahen und die Zuruhesetzung mit Pension auszusprechen gewesen, das gegenteilige Ergebnis der Verwaltungsbehörde zeige den Mangel pflichtmäßiger Sorgfalt, und es liege darum der Tatbestand der §§ 826, 823 BGB. vor. Dieser Umweg zielt darauf ab, daß nunmehr der Richter statt der zuständigen Verwaltungsbehörde den klagenden Beamten für dienstunfähig erklären und mit Pension zur Ruhe setzen soll. Das sind aber Feststellungen und Entscheidungen, die dem Richter schlechthin nicht zustehen. Dieser Umweg kommt darauf hinaus, daß die Entscheidungen der allein zuständigen höheren und höchsten Verwaltungsbehörde in bezug auf ihre pflichtmäßige Sorgfalt im Umfange des herbeizuschaffenden Beweistoffes und in der Würdigung dieses Beweistoffes entgegen dem § 53 BGB. einer anderweitigen und zwar der richterlichen Nachprüfung unterzogen werden sollen; er bedeutet also die Beseitigung der öffentlichrechtlichen Zuständigkeitsnorm und eine Anrufung des Richters für ein ihm durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung verschlossenes Gebiet. Dieser Umweg hat endlich zur Folge, daß wie vorliegend ohne die Möglichkeit eines bestimmten Vorwurfs gegen einen bestimmten Beamten, nur weil das Ergebnis der Verwaltungsbehörde dem Pensionsucher unrichtig erscheint, und

nur um diese vermeintliche Unrichtigkeit zu erweisen und durch eine anderweite vermeintlich richtige Entscheidung zu ersetzen, gegen die Verwaltungsbehörde, insbesondere gegen die betreffende oberste Reichsbehörde, der schwere Vorwurf einer unerlaubten Handlung im Sinne der §§ 823, 826 BGB. erhoben wird. In alledem liegt ein gröblicher Mißbrauch eines privatrechtlichen Rechtsbehelfs; so insbesondere hier, wo sich die Entscheidung der Verwaltungsbehörde auf die übereinstimmenden Gutachten einer Reihe von Ärzten stützt. Mit der leichtthin und schlechtthin ins Unbestimmte erhobenen Behauptung eines Verschuldens der Verwaltungsbehörde sollen unter dem Gewande einer privatrechtlichen Schadenersatzforderung gerade und allein die Fragen, von denen allein der Pensionsanspruch abhängt, und deren Entscheidung der Verwaltungsbehörde ausschließlich zusteht, dennoch vor den Richter gebracht werden. Das ist ein Versuch im Sinne der Entscheidung des erkennenden Senats vom 12. März 1909 in RGZ. Bd. 70 S. 398 und ist demnach als durchaus unstatthaft zurückzuweisen. Solcher Klagebegründung muß der Rechtsweg verschlossen bleiben.“ . . .